

Odernheim am Glan, 23.04.2025

Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

Ortsgemeinde: Dielkirchen



Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land
Landkreis: Donnersbergkreis

Dielkirchen, den

.....

Ortsbeigeordnete/Ortsbeigeordneter

Verfasser: **Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht**
Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung Mitglied der Architektenkammer RLP

Inhaltsübersicht

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

1 VERFAHRENSABLAUF

In seiner Sitzung am 18.10.2022 hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dielkirchen auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“ zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik gefasst. Ein erneuter Aufstellungsbeschluss erfolgte in öffentlicher Sitzung am 13.06.2023, der am 20.06.2023 ortsüblich im Wochenblatt der VG Nordpfälzer Land bekannt gemacht wurde.

In der Sitzung vom 13.06.2023 wurde ebenfalls der Vorentwurf verabschiedet und ein Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023. Die Bekanntmachung erfolgte im Wochenblatt der VG Nordpfälzer Land am 30.06.2023.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.07.2023 mit Frist bis 25.08.2023.

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Ortsgemeinde Dielkirchen am 04.07.2024.

In gleicher Sitzung wurde der Planentwurf gebilligt sowie der Beschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.09.2024 bis einschließlich 11.10.2024. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Wochenblatt der VG Nordpfälzer Land am 30.08.2024.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.09.2024 bis einschließlich 11.10.2024.

Die Behandlung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Satzungsbeschluss wurden durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Dielkirchen in seiner Sitzung am 22.04.2025 beschlossen.

2 ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert wurde, beabsichtigt die bejulo GmbH im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Dielkirchen, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Landkreis Donnersbergkreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Ortsgemeinde Dielkirchen, die aus den Ortschaften Dielkirchen und Steingruben sowie den Weilern Hannerhof, Hoferhof und Giebelsbacherhof besteht, liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG).

Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren

Energien beruht. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG). Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG festgeschrieben. Dabei soll ein jährlicher Zuwachs von durchschnittlich 20 Gigawatt pro Jahr bis 2040 erfolgen.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden. Am 17.01.2023 wurde die vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) durch den Ministerrat beschlossen, um die Energiewende voranbringen zu können.

Die Flächen des Plangebiets wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderfähigkeit als geeignete Flächen ermittelt. Sie sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden.

Die Fläche liegt gemäß der Ergebnisse der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land in einem Eignungsgebiet und soll somit gut für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sein.

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 13.06.2023 bekundet die Ortsgemeinde ihre Absicht, die ausgewählte Fläche als Photovoltaikfreifläche (Größe ca. 10,0 ha) zu entwickeln. Die Fläche soll als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden. Hierfür wird ein qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Somit werden Festsetzungen über Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen getroffen und die Erschließung wird gesichert.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB.

Von der Planung betroffen sind etwa 10,0 ha landwirtschaftliche Fläche.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes.

Das nächste VSG Vogelschutzgebiet „Wälder Westlich Kirchheimbolanden“ (VSG-7000-034) befindet sich ca. 3,85 km südwestlich und das FFH Fauna-Flora-Habitat „Donnersberg“ (FFH-7000-094) etwa 1,5 km südwestlich des Plangebiets. Eine Betroffenheit durch die Planung kann aufgrund der großen Entfernung und des begrenzten Wirkungsbereichs des Vorhabens sowie der dazwischenliegenden Waldflächen ausgeschlossen werden.

In größerer Entfernung – etwa 750 m nordwestlich des Plangebiets – liegt das Naturschutzgebiet „Stolzenberg“ (NSG-7300-041). Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes ist aufgrund der geringen Wirkradien des geplanten Vorhabens nicht gegeben.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Giebelsbach nördlich Dielkirchen“ (Biotoptyp: Quellbach) (GB-6312-1681-2010) befindet sich etwa 210 m südlich des Plangebiets. Aufgrund der Entfernung und der geringen Wirkradien des geplanten Vorhabens ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Kompensationsmaßnahmen

M1 - Entwicklung und Pflege von Grünland im Bereich der PV-Anlage/Sondergebiet

Die Kompensation des geplanten Eingriffs für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope erfolgt gemäß den textlichen Festsetzungen plangebietsintern. Unter anderem wird hierbei extensives Grünland in Form einer Fettwiese bzw. Fettweide (intensiv genutztes, frisches Grünland) auf der bisher hauptsächlich als Ackerfläche ausgeprägten Plangebietsfläche entwickelt.

M2 - Anlage eines Gehölzstreifens

Im Südosten entlang des Wirtschaftsweges ist auf der gesamten Länge der in der Planzeichnung dargestellten Maßnahmenfläche M2 eine Pflanzung von Sträuchern im Dreiecksverband mit einem Abstand von 1,50 m herzustellen.

M3 - Erhalt der Gehölzbestände

Die Gehölzbestände innerhalb des Plangebiets sind zu erhalten.

M4 - Externe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (CEF-Maßnahmen)

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind auf dem Flurstück 620, Flur 0 der Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler im entsprechenden Abstand zu Vertikalstrukturen (u.a. zu Gehölzstrukturen 25 m Abstand) und zu den umliegenden Wirtschafts- und Feldwegen (25 m Abstand) vorgezogene externe Ausgleichsmaßnahmen für vier Feldlerchenreviere (Mindestvorgabe: 0,75 ha / Feldlerchenrevier) umzusetzen.

Art, Lage und Umfang der CEF-Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Flächen sind auf Grundlage von § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB i.V.m. § 11 BauGB bis zum Satzungsbeschluss vertraglich zu sichern.

Die Lage der Einzelmaßnahmen kann innerhalb der Umsetzungszeit der Maßnahmen wechseln, sofern die Anforderungen an Standort, Maßnahmenqualität und -umfang insgesamt dauerhaft erfüllt werden. Aufgrund der Ortstreue der Feldlerche sollte die Maßnahmenfläche nicht weiter als 6 km vom bestehenden Vorkommen entfernt sein.

Die Umsetzung bzw. Fertigstellung der CEF-Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Sollte im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings festgestellt werden, dass sich die Brutreviere der Feldlerche im Solarpark halten konnten, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich in entsprechendem Umfang auf die externen Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 10.07.2023 bis 25.08.2023 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

In der Stellungnahme der **Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land – Fachbereich 4 – Bürgerdienste** vom 13.07.2023 wird dargelegt, dass keine Gründe bekannt sind, die gegen eine Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Die **Amprion GmbH** gab in ihrer Stellungnahme vom 11.07.2023 an, dass sich im Plangebiet keine Höchstspannungsleitungen befinden. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** berichtete in ihrer Stellungnahme vom 05.07.2023, dass im Planbereich zur Zeit keine Neuverlegungen beabsichtigt oder eingeleitet sind, die für die Planung bedeutsam sind.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz** hat in ihrer Stellungnahme vom 05.07.2023 dargelegt, dass durch die Planung arrondierte und intensiv genutzte Ackerflächen in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden. Das DLR teilt nicht die häufig getätigte verharmlosende Aussage, dass es sich nur um eine temporäre Umnutzung handelt. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können konfliktfreier an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden. Für PV sollen alle Dachflächen, Konversionsflächen und Parkplätze genutzt werden. Das DLR lehnt den vorgesehenen Standort daher ab.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** hat in ihrer Stellungnahme vom 09.08.2023 weder Bedenken noch Anregungen.

Das **Forstamt Donnersberg** berichtete in ihrer Stellungnahme vom 04.07.2023, dass der Geltungsbereich landwirtschaftliche Flächen umfasst und im nördlichen Bereich Privatwaldflächen angrenzen. Aufgrund der Exposition des Geländes und der zu erwartenden maximalen Baumhöhen empfiehlt das Forstamt einen Mindestabstand von 30 Metern von dem Waldrand zu den geplanten Solaranlagen einzuhalten.

In der Stellungnahme der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer** vom 30.06.2023 wurde dargelegt, dass keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet im Geltungsbereich verzeichnet ist, jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt ist. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme bestimmter Auflagen gebunden. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler befinden könnten.

In der Stellungnahme der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Erdgeschichtliche Denkmalpflege - Direktion Landesarchäologie** vom 27.06.2023 wurden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

Von der **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH** wurden in der Stellungnahme vom 24.08.2023 keine Einwände gegen die Planung geltend gemacht.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Recht, Gesundheit, Ausländerbehörde – Gesundheitsamt** führt in ihrer Stellungnahme vom 26.07.2023 auf, dass bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften keine Einwände bestehen.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Bauen und Schulen – Allg. Bauverwaltung, Denkmalschutz, Landesplanung** gab in ihrer Stellungnahme vom 24.07.2023 an, dass dem Planentwurf seitens der unteren Landesplanungsbehörde ohne Bedenken zugestimmt wird. Weiterhin werden in der Stellungnahme Hinweise formuliert.

Abfallrechtlich bestehen von der **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Umweltschutz und Abfallwirtschaft – Abfallwirtschaft** gemäß ihrer Stellungnahme vom 06.07.2023 keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** teilte in seiner Stellungnahme vom 15.08.2023 mit, dass kein Altbergbau für den Geltungsbereich dokumentiert ist. Nach den geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden und es wird dazu eine gutachterliche Begleitung empfohlen. Zusätzlich wurde über das Geologiedatengesetz informiert.

Der **Landesbetrieb Mobilität Worms** teilte in seiner Stellungnahme vom 25.08.2023 grundsätzlich keine Bedenken, da sich keine raumbedeutsamen Maßnahmen befinden, die hierbei berücksichtigt werden müssen. In den Unterlagen werden keine eindeutigen Angaben über die Erschließung gemacht, weswegen auf die Erschließung hingewiesen wird. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch das Bauvorhaben zudem nicht beeinträchtigt werden.

Die **Pfalzwerke Netz AG** wies in ihrer Stellungnahme vom 25.08.2023 darauf hin, dass sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG befinden. Die Pfalzwerke Netz AG hat keine Anregungen und Bedenken.

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz** nahm mit dem Schreiben vom 24.08.2023 Stellung zum geplanten Vorhaben. Das das Plangebiet im ROP Westpfalz als Sonstige Freifläche dargestellt ist, stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Es wird auf den G166 LEP IV RLP hingewiesen. Zusätzlich wird in der Stellungnahme auf die Umzäunung sowie auf den Erhalt des Gehölzstreifens eingegangen.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht** hat in ihrer Stellungnahme vom 29.06.2023 dargelegt, dass erhebliche Belästigungen durch Lichtimmissionen auf das Wochenendhausgebiet nicht auszuschließen ist. Aus Gründen des Immissions-schutzes bestehen deshalb gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nur dann keine Bedenken, wenn im Baugenehmigungsverfahren bestimmte Hinweise berücksichtigt werden.

Es wurden Hinweise zum Umgang mit Oberflächenentwässerung, Starkregenvorsorge und Bodenschutz in der Stellungnahme der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** vom 31.07.2023 ausführlich dargelegt.

Die **Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler** hat in ihrer Stellungnahme vom 25.07.2023 aufgeführt, dass dem Antrag grundsätzlich zugestimmt wird, jedoch mit dem Hinweis, dass die Entwässerung beachtet werden soll, um Überschwemmungen und Erosionen zu vermeiden und kein unkontrollierter Abfluss erfolgt.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Umweltschutz und Abfallwirtschaft – Untere Naturschutzbehörde** führt in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 artenschutzfachliche Untersuchungen und Maßnahmen auf. Hierbei wird u.a. auf den Umgang mit geschützten Arten verwiesen. Auch auf Niederschlagsbewirtschaftung / Starkregenereignisse sowie auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird eingegangen. Weiterhin werden Anmerkungen und Hinweise zu den vorgelegten Unterlagen dargelegt (zu Maß der baulichen Nutzung und zu Schutzgut Boden). Der Fachbeirat Naturschutz kritisiert, dass keine raumordnerische Prüfung zu den Abweichungen von den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes als ersten Schritt vorgenommen wurde.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die im Zeitraum vom 10.07.2023 bis 25.08.2023 stattfand, wurden zwei Anregungen vorgetragen.

In der Stellungnahme vom 26.07.2023 erhebt **Bürger:in 1** Einwände und Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“. Sie ist Eigentümerin eines Wochenendgrundstücks in dem angrenzenden Wochenendgebiet "In der Giebelsbach" und befürchtet eine Wertminderung des Grundstücks inkl. des darauf befindlichen Wochenendhauses. Es wird aufgeführt, dass die Blickbeziehung und Sichtachse durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt wird und das Vorhaben wie eine Zersiedelung der Landschaft und optische Verschandelung wirkt. Zudem wird auf die Umzäunung, die Erholung, die Einsehbarkeit, Blendeffekte, wassergefährdende Stoffe, Starkregen, mögliche Unfälle durch Brandereignisse, Erschließung und Wildwechsel eingegangen. Weiterhin wird auf die Vollzugshinweise der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen und auf die Prüfung anderer Flächen hingewiesen.

Bürger:in 2 erhebt in der Stellungnahme vom 23.08.2023 dieselben Einwände wie Bürger:in 1. Einwände und Bedenken gegen das Sondergebiet bestehen u.a. wegen dem drohenden Wertverlust des Grundstücks im Wochenendgebiet, möglichen Emissionen (Licht, Lärm etc.) und der Zersiedelung der Landschaft durch die große Fläche.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 09.09.2024 bis 11.10.2024 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** wies in ihrer Stellungnahme vom 27.08.2024 auf die bereits getätigte Stellungnahme vom 05.07.2023, welche unverändert weiter gilt.

Der **Deutsche Wetterdienst** hat gemäß seiner Stellungnahme vom 20.09.2024 keine Einwände gegen die Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz** hat in ihrer Stellungnahme vom 02.09.2024 dargelegt, dass durch die Planung arrondierte und intensiv genutzte Ackerflächen in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden. Das DLR teilt nicht die häufig getätigte verharmlosende Aussage, dass es sich nur um eine temporäre Umnutzung handelt. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können konfliktfreier an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden. Für PV sollen alle Dachflächen, Konversionsflächen und Parkplätze genutzt werden.

Das **Forstamt Donnersberg** verwies in ihrer Stellungnahme vom 17.09.2024 auf ihre Stellungnahme vom 04.07.2023, welche weiterhin Gültigkeit hat.

Die **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH** teilte in ihrer Stellungnahme vom 27.08.2024 mit, dass die Anfrage zuständigkeitshalber an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weitergeleitet wurde.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer** erklärte sich in ihrer Stellungnahme vom 24.09.2024 mit der Festlegung der Belange unter Punkt V11 der textlichen Festsetzung einverstanden, wies jedoch darauf hin, den ersten Absatz vor der Auflistung 1.-3. zu entfernen, da diese Informationen bereits unter Punkt 3. enthalten und somit hinfällig sind. Es wird zudem auf die Meldepflicht hingewiesen.

Die **Industrie- und Handelskammer für die Pfalz** führt in ihrer Stellungnahme vom 02.10.2024 auf, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken bestehen. Es sollte sichergestellt sein, dass Gewerbebetriebe nicht in Ihrer Ausübung gehindert werden oder es zu Konflikten mit angrenzender Bebauung/Nutzung kommt.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Umweltschutz und Abfallwirtschaft – Untere Naturschutzbehörde** bezieht sich in ihrer Stellungnahme vom 11.10.2024 auf die Stellungnahme vom 12.09.2023 zur frühzeitigen Beteiligung. Daher hat die UNB grundsätzlich keine fachlichen Einwände zu dieser Planung. Die Übernahme von CEF-Maßnahmen in die Textliche Festsetzung sowie der KSP-Eintrag sollen berücksichtigt werden. Der Fachbeitrag Naturschutz hat der Planung unter Berücksichtigung der angeführten Anmerkungen mehrheitlich zugestimmt.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** teilte in seiner Stellungnahme vom 10.10.2024 mit, dass eine Änderung der Stellungnahme vom 15.08.2023 nicht angezeigt ist und auf die bezeichnete Stellungnahme hiermit verwiesen wird. Es wurde zusätzlich erneut auf das Geologiedatengesetz hingewiesen.

Der **Landesbetrieb Mobilität Worms** verwies in seiner Stellungnahme vom 08.10.2024 auf die bereits getätigte Stellungnahme vom 25.08.2023, welche weiterhin Gültigkeit behält.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** nahm mit dem Schreiben vom 26.09.2024 Stellung zum geplanten Vorhaben. Die Behörde führt auf, dass der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) zu erheblichen Verwerfungen in landwirtschaftlichen Betrieben führt. Es ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden. Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und somit

agrарstrukturelle Belange nachteilig betroffen. Weiterhin wird dargelegt, dass der Bebauungsplan nicht vollständig aus der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans entwickelt ist. Das Plangebiet hat zudem eine höhere Ackerzahl als der Durchschnitt der Gemarkung. Bei der Fläche handelt es sich mit insgesamt 10 ha um eine der größten Bewirtschaftungseinheiten in der Gemarkung. Zudem führt sie auf, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden darf. Potenziale auf versiegelten Flächen sind zu ermitteln und zu nutzen. Einschließlich des geplanten „Solarpark Dielkirchen“ gehen in Summe 26,5 ha landwirtschaftliche Fläche verloren, welches sich negativ auf die Agrarstruktur auswirkt. Die Flächen stehen auf absehbare Zeit der Landwirtschaft nicht mehr zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Zudem wird dargelegt, dass die baurechtliche Überplanung eines Gebietes an eine gesicherte Erschließung geknüpft ist und dass die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben muss. Aus agrарstruktureller Sicht wird das Vorhaben abgelehnt.

Die **Pfalzwerke Netz AG** gab in ihrer Stellungnahme vom 09.09.2024 weiterhin keine Bedenken und Anregungen zur Planung an. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit dem Schreiben vom 25.08.2023 bereits mitgeteilten Hinweise haben weiterhin Gültigkeit.

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz** verwies in ihrer Stellungnahme vom 08.10.2024 vollumfänglich auf die bereits getätigte Stellungnahme vom 24.08.2023. In der Stellungnahme wird aufgeführt, dass eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG aktuell nicht bekannt ist. Weiterhin wird auf den G166 LEP IV RLP hingewiesen. Unter anderem wird hierbei auf die 2-Prozent-Maßgabe sowie auf die durchschnittliche Ertragsmesszahl eingegangen. Zusätzlich wird dargelegt, dass eine indirekte Zielbetroffenheit des angrenzenden Vorranggebiets Landwirtschaft und des Vorranggebiets Regionaler Biotopverbund auszuschließen ist. Der Rückbau der Anlage ist mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen. Abschließend hat die Planungsgemeinschaft Westpfalz gekennzeichnet, dass bis zur Klärung der aufgeführten Sachverhalte und aufgrund der nicht vorliegenden landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPIG zur Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land Bedenken aus Sicht der Regionalen Raumordnung derzeit nicht zurückgestellt werden können.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** hält in seiner Stellungnahme vom 09.10.2024 an der Stellungnahme vom 31.07.2023 und deren Gültigkeit fest. Es wird erneut auf die Starkregengefährdung und den Bodenschutz eingegangen. Die Umweltbaubegleitung soll zusätzlich auch die Aufgaben einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ wahrnehmen.

Die **Westnetz GmbH** gab in der Stellungnahme vom 29.08.2024 an, dass die Pfalzwerke zuständig wären.

Der **Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“** führt in seiner Stellungnahme vom 18.09.2024 keine Einwände auf. Der Planungsbereich befindet sich außerhalb des Versorgungsbereiches des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“.

Die **Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler** geht in ihrer Stellungnahme vom 24.09.2024 auf die Tiefe der Modultische, die Umzäunung und den Zaunabstand zu den Wegen, die Anschlüsse und Kabeltrassen sowie auf Maßnahmen zum Brandschutz ein. Weiterhin führt die Ortsgemeinde Anmerkungen zum Projektablauf auf.

Im Rahmen der Offenlage, die im Zeitraum vom 09.09.2024 bis 11.10.2024 stattfand, wurde eine Stellungnahme von der Öffentlichkeit vorgetragen.

In der Stellungnahme vom 30.09.2024 erhebt **Bürger:in 1** erneut Einwände und Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“ und verweist auf das Schreiben vom 26.07.2023. In der Stellungnahme wird aufgeführt, dass insbesondere bei

der Prüfung und Abwägung der Verhältnismäßigkeit neben den bereits erhobenen Punkten die Eigentumsrechte der Wochenendhausbesitzer zu berücksichtigen sind, welche durch die unmittelbare Nähe der Anlage eine Wertminderung des Grundstücks inkl. Wochenendhaus ausgesetzt sind. Es werden erneut andere Flächen aufgelistet. Weiterhin wird abermalig auf die Vollzugshinweise der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen verwiesen.

5 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Am 20.03.2023 wurden Ausschlusskriterien für eine Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom Bauausschuss vorgestellt. Als Ausschlussflächen werden Kriterien für Flächennutzungen (z.B. Wasser- und Waldflächen), Naturschutz (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope), Bodenpotenzial (Ertragspotential, Ackerzahl > 41) sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete (u.a. Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, etc.) aufgelistet.

Am 20.06.2023 wurde in der Verbandsgemeinendsitzung der auf Basis dieser Ausschlusskriterien erstellte Erläuterungsbericht mit der Vorgehensweise der Prüfung und der Einzelbewertung vorgestellt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die Flächen auf verschiedene Kriterien untersucht und bewertet.

Gemäß dem Erläuterungsbericht wird die Fläche 79 von dem Plangebiet in Dielkirchen umfasst. Die Fläche Nr. 79 in Dielkirchen und Bayerfeld-Steckweiler hat hierbei 5 von insgesamt 9 zu erreichenden Punkten bekommen. Sieben Kriterien wurden positiv bewertet. Diese Kriterien lauten: Schutzgebiete, sinnvolle Flächenausdehnung, Osiris-Biotope, Siedlungsnähe, Überschwemmungsgebiet sowie Bodenschätzung/ Ertragsmesszahl, wobei letzteres doppelt gewertet wurde. Die Kriterien Bahn-/ Straßenpuffer und „Fläche i.V.m. WEA“ wurden negativ bewertet. Die Fläche ist infolgedessen als gut geeignet eingestuft worden.

Erstellt: Andre Schneider am 23.04.2025